

BGer 5F_31/2025 vom 26. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_31_2025

FR: TF 5F_31/2025 du 26 mai 2025

IT: TF 5F_31/2025 del 26 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann deshalb grundsätzlich nicht auf ein eigenes Urteil zurückkommen.

Einzig kann ein bundesgerichtliches Urteil auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Im Übrigen ist zu beachten, dass die Revision nicht dazu dient, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. dazu statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3).

E. 2

Der Gesuchsteller macht im Zusammenhang mit der Einhaltung der Revisionsfrist geltend, er wisse nicht genau, wann er das Urteil 5A_221/2025 abgeholt habe, und er bitte, seine Revisionseingabe als fristgerecht anzunehmen.

Die betreffende Sendung wurde ihm am 3. April 2025 zur Abholung avisiert und er holte sie am 7. April 2025 am Schalter ab. Es ist nicht ersichtlich, auf welchen Revisionsgrund sich der Gesuchsteller beruft (dazu im Übrigen E. 3). Indessen würde es, wenn schon, um die Verletzung von Verfahrensvorschriften gehen, so dass die Frist 30 Tage beträgt (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Das der Post am 6. Mai 2025 übergebene Revisionsgesuch ist somit fristgerecht eingereicht worden.

Indes können - wie dem Gesuchsteller bereits im Verfahren 5A_221/2025 mit Schreiben vom 13. Februar 2025 mitgeteilt wurde - Rechtsmittelfristen als gesetzliche Fristen nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Seine Bitte im Schreiben vom 18. Mai 2025 um Ansetzung einer Frist zur Einreichung weiterer Begründungen bzw. einer Vervollständigung seines Revisionsgesuches scheidet mithin an den gesetzlichen Vorgaben und es muss für den Erlass des vorliegenden Revisionsurteils auch nicht der allfällige Eingang weiterer Eingaben abgewartet werden, weil diese ohnehin verspätet wären und deshalb nicht beachtet werden könnten.

E. 3

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe im Urteil 5A_221/2025 das Augenmerk nicht auf die gesundheitlichen Aspekte und das damit verbundene ärztliche Gutachten gerichtet, wonach es ihm nicht möglich gewesen sei, die jeweiligen Schriftstücke zu erstellen und einzureichen.

Der Gesuchsteller nennt in diesem Zusammenhang wie gesagt keinen Revisionsgrund und er legt auch nicht dar, inwiefern ein solcher verwirklicht sein könnte. Insbesondere hat das

Bundesgericht keine in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt (Art. 121 lit. d BGG), denn die vom Gesuchsteller im Verfahren 5A_221/2025 angeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen bezogen sich nicht auf die Einreichung der Beschwerde, sondern darauf, dass die Vorinstanzen die Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt hätten und es ihm nicht wie beabsichtigt möglich gewesen sei, sein Eigentum zeitnah wieder in Besitz zu nehmen. Was der Gesuchsteller mit seinem Revisionsgesuch genau anstrebt, bleibt im Übrigen unklar, zumal damit keine allgemeine Wiedererwägung des rechtskräftigen bundesgerichtlichen Urteils erreicht werden kann (dazu E. 1).

E. 4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf das Revisionsgesuch mangels Darlegung von Revisionsgründen nicht einzutreten ist. Wie die vorstehenden Erwägungen ferner zeigen, konnte dem Revisionsgesuch von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.